

99067011001002, 99067011001002

Ausländerfalknerjagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/405838939/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067011001002, 99067011001002
Leistungsbezeichnung I	Ausländerfalknerjagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausländerfalknerjagdschein - Jahresjagdschein erstmalig beantragen
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	§ 15 Absatz 1 - 3 und 5 - 7 Bundesjagdgesetz (BjagdG) - https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdG/_15.html
Teaser	Wenn Sie als Ausländer in Deutschland die sogenannte Beizjagd ausüben wollen und Sie keine deutsche Falknerprüfung abgelegt haben, müssen Sie einen auf Ihren Namen lautenden Ausländerfalknerjagdschein mit sich führen.
Volltext	Wenn Sie als ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger in Deutschland die Jagd mit Falken und Greifen ausüben möchten, benötigen Sie einen auf Ihren Namen lautenden deutschen Falknerjagdschein und Jagdschein. Sofern Sie den Nachweis über eine deutsche Falkner- und Jägerprüfung nicht erbringen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Jahresjagdscheine für Ausländer beantragen.
Begriffe im Kontext	Jagen, Jagdkarte, Beize, jagdrechtliche Erlaubnis, Jagderlaubnis, Beizjagd, Jagd, Jagdlizenz, Jägerschein, Jägerei, Jagdschein, Jäger, Jagdpapier, Falknerei, Jagdwesen
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Der Jahresjagdschein gilt für höchstens drei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03..
Formulare + Objekt Formular	Formlose Antragsstellung möglich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein Online-Dienste vorhanden: ja
Kurztext	* Ausländerfalknerjagdschein Erteilung Jahresjagdschein * für die Beizjagd in Deutschland erforderlich * erstmalige Erteilung erfordert bestandene ausländische Falknerprüfung, die mit der deutschen Falknerprüfung vergleichbar ist * Mindestalter 18 Jahre * ist für höchstens 3 aufeinanderfolgende Jagdjahre gültig * Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. * Besitz eines Ausländerjahresjagdscheins ist Mindestvoraussetzung * wird von der Behörde erteilt, die den Jahresjagdschein oder Ausländerjahresjagdschein erteilt hat * zuständig: untere Jagdbehörde

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
---------------------------	--------------------	---

fachlich am	freigegeben	26.11.2022
------------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
